Stellungnahme zu den Orientierungspunkten „Speichernetzentgelte“ zur *Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)* der Bundesnetzagentur vom 16. Januar 2026

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 26. Februar 2026

Mit den Orientierungspunkten zu den Speichernetzentgelten greift die Bundesnetzagentur eine zentrale Fragestellung für die Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik auf. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus erneuerbarer Erzeugung, zunehmender Flexibilitätsbedarfe und der wachsenden Bedeutung von Speichern für die Integration des Energiesystems ist eine sachgerechte und zukunftsfähige netzentgeltliche Behandlung von Speichern von wesentlicher Bedeutung, welche Investitionen in Speicher planbar machen. Wichtig ist daher eine ausgewogene Betrachtung, der netz- und betreiberseitigen Anforderungen.
Die Orientierungspunkte verdeutlichen, dass die bislang geltenden Sonderregelungen für Speicher keine dauerhafte Lösung darstellen können und durch ein konsistentes, systematisch tragfähiges Regelungskonzept abgelöst werden müssen. Dieses Ziel wird ausdrücklich geteilt. Zugleich ist festzuhalten, dass Speicher im Energiesystem eine besondere Rolle einnehmen, die sich wesentlich von der Rolle klassischer Letztverbraucher unterscheidet. Speicher wirken – abhängig von Auslegung, Standort und Fahrweise – nicht nur netzbelastend, sondern können in erheblichem Umfang auch zur Netzentlastung beitragen.
Vor diesem Hintergrund ist erforderlich, die Netzentgeltsystematik für Speicher differenziert auszugestalten. Eine pauschale Gleichbehandlung mit anderen Verbrauchern würde der doppelten netzbezogenen Wirkung von Speichern nicht gerecht und birgt die Gefahr systematisch falscher Anreize. Ziel der weiteren Ausgestaltung sollte daher eine Netzentgeltsystematik sein, die die Netzinanspruchnahme sachgerecht abbildet und den netzdienlichen Einsatz von Speichern fördert, ohne diesen unnötig zu erschweren.
Die in den Orientierungspunkten vorgenommene konzeptionelle Trennung zwischen Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion und solchen mit Anreizfunktion stellt hierfür eine geeignete Grundlage dar. Sie erlaubt es, die langfristige Finanzierung der Netzinfrastruktur von kurzfristigen oder situationsabhängigen Steuerungsimpulsen zu entkoppeln und schafft damit die Voraussetzung für eine transparente und nachvollziehbare Systematik Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass Belastungen für Speicherbetreiber aus der Finanzierungsfunktion rechtzeitig und transparent dargestellt werden, damit diese Kosten in die Investitionen einfließen können. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass auch die Anreizfunktion so umgesetzt wird, dass Speicherbetreiber die damit verbundenen Kosten und Erlöse vor der Investitionsentscheidung sachgerecht abschätzen können.
Darüber hinaus ist bei der Weiterentwicklung der Netzentgelte für Speicher der Aspekt der Investitions- und Planungssicherheit angemessen zu berücksichtigen. Speicherprojekte zeichnen sich regelmäßig durch lange Planungs- und Realisierungszeiträume aus. Eine frühzeitige Klarheit über die zukünftige netzentgeltliche Behandlung ist daher von zentraler Bedeutung, um abrupte Systemwechsel und unerwünschte Vorzieheffekte zu vermeiden. Übergangsregelungen sollten so ausgestaltet werden, dass sie einen geordneten Übergang in das neue System ermöglichen und gleichzeitig den regulatorischen Zielsetzungen Rechnung tragen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Speicher und Elektrolyseure, die unter Geltung des § 118 Abs. 6 EnWG geplant, errichtet und/oder bereits in Betrieb gegangen sind, die Entlastung von den Netzentgelten ihrer Investitionsentscheidung zugrunde gelegt haben. Eingriffe der Behörde, die Speicher und Elektrolyseure vor Ablauf der temporären Entlastung von den Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 EnWG mit Entgelten belegen würden, bedürften einer sorgfältigen Folgenabschätzung und rechtlichen Begründung. Vertrauensschutz in das gesetzliche und regulatorische Umfeld ist bei den bestehenden und anstehenden Investitionen in die Energiewende ein zentraler Gesichtspunkt, der nur in absolut engen Grenzen beschränkt werden darf. Es muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaftlichkeit der Investitionen auch bei veränderten Rahmenbedingungen erhalten bleibt.
Insgesamt sollte die zukünftige Netzentgeltsystematik für Speicher darauf ausgerichtet sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kostenverantwortung, Systemintegration und netzdienlicher Nutzung herzustellen. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Regelungsbereichen bauen auf diesem Grundverständnis

auf und zielen darauf ab, die in den Orientierungspunkten aufgeworfenen Fragestellungen im Sinne einer konsistenten, praktikablen und zukunftsfähigen Ausgestaltung weiter zu präzisieren.

Netzentgelte für Speicher

Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion

Die in den Orientierungspunkten vorgenommene Trennung zwischen Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion und Netzentgelten mit Anreizfunktion stellt eine sachgerechte Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik für Speicher dar. Sie ermöglicht es, die langfristige Deckung der Netzkosten einerseits und den Anreiz netzdienlicher Einsatzweisen andererseits klar voneinander abzugrenzen. Gerade für Speicher, die sowohl netzbelastend als auch netzentlastend wirken können, ist diese Differenzierung von zentraler Bedeutung.

Bei netzgekoppelten Speichern sollte die Ausgestaltung der Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion der besonderen Funktionsweise dieser Anlagen Rechnung tragen. Speicher zeichnen sich dadurch aus, dass sie elektrische Energie zeitlich verschoben aufnehmen und wieder abgeben. Eine rein mengenbezogene Betrachtung der Entnahme, insbesondere bei kurzfristigen Kapazitätsüberschreitungen, greift daher zu kurz und kann zu einer systematisch überhöhten Belastung führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bei jeder Überschreitung der vereinbarten Anschlusskapazität automatisch den Arbeitspreis voll auf die zusätzlich entnommenen Mengen anzuwenden. Eine solche Regelung würde allein an formalen Kapazitätsgrenzen anknüpfen, ohne die tatsächliche netzseitige Wirkung der Speicherfahrweise zu berücksichtigen. Insbesondere in Situationen, in denen Speicher kurzfristig zur Aufnahme von Überschüssen oder zur Stabilisierung des Netzes beitragen, könnte dies dazu führen, dass netzdienliche Einsatzweisen wirtschaftlich unattraktiv werden.

Aus Sicht der Netzbetreiber ist es daher vorzugswürdig, bei der Erhebung von Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion auf saldierten Mengen abzustellen. Eine saldierte Betrachtung bildet die bidirektionale Wirkungsweise von Speichern besser ab und vermeidet, dass innerhalb eines Lade- und Entladezyklus mehrfach Netzentgelte ausgelöst werden, obwohl sich die netzseitige Belastung insgesamt deutlich geringer darstellt. Gleichzeitig bleibt die Kostenverantwortung für die Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur erhalten, da dauerhaft netzbelastende Effekte weiterhin in die Entgeltbemessung einfließen.

Für Multi-Use-Speicher ist eine differenzierte Betrachtung besonders wichtig, da diese Anlagen regelmäßig mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen und nicht ausschließlich dem Strombezug oder der Stromabgabe dienen. Die Orientierungspunkte greifen diesen Aspekt zutreffend auf und stellen klar, dass eine isolierte Betrachtung des Speichers dem tatsächlichen Nutzungskontext nicht gerecht wird.

Bei stationären Speichern zur Verbrauchsoptimierung ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Potenzial besteht, diese Speicher über die reine Eigenverbrauchsoptimierung hinaus einzusetzen. Neben der Glättung von Lastspitzen können solche Speicher auch zur Aufnahme von Erzeugungsspitzen oder zur Bereitstellung netzdienlicher Flexibilität beitragen. Dieses Mehrfachpotenzial spricht dafür, die netzentgeltliche Behandlung an saldierten Größen auszurichten. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bei temporären Kapazitätsüberschreitungen pauschal ein Arbeitspreis ausgelöst wird, ohne die zeitgleiche oder zeitnahe netzentlastende Wirkung zu berücksichtigen.

Für mobile Speicher kommt hinzu, dass deren Einsatzorte und Fahrweisen naturgemäß variabel sind. Eine differenzierte, aber zugleich praktikable Netzentgeltsystematik kann hier nur gelingen, wenn sie auf klaren und robusten Grundprinzipien beruht. Auch aus diesem Grund erscheint eine Orientierung an saldierten Mengen gegenüber einer strikt mengenbezogenen Belastung bei jeder Kapazitätsüberschreitung sachgerecht. Andernfalls bestünde die Gefahr einer kaum handhabbaren Komplexität in der Abrechnung und einer mangelnden Transparenz für alle Beteiligten.

Bei Speichern im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energien-Anlagen ist das Potenzial für eine Mehrfachnutzung ebenfalls als hoch einzuschätzen. Solche Speicher können nicht nur zur Eigenverbrauchsoptimierung beitragen, sondern auch die Einspeisung flexibilisieren und netzseitige Engpässe entschärfen. Vor diesem Hintergrund sollte auch hier geprüft werden, den Arbeitspreis mit Finanzierungsfunktion auf saldierte Mengen zu begrenzen. Eine pauschale Anwendung des Arbeitspreises bei jeder Kapazitätsüberschreitung würde dem integrationsfördernden Charakter dieser Speicher nicht gerecht und könnte deren netzdienlichen Einsatz konterkarieren.

Netzentgelte mit Anreizfunktion

Netzentgelte mit Anreizfunktion können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den netzdienlichen Einsatz von Speichern gezielt zu fördern. Speicherbetreiber können allerdings den Einfluss dynamische Entgelte aktuell nicht kalkulieren. Vor der Investitionsentscheidung müssen Kosten und Erlöse vor dem Hintergrund der unternehmerischen Risiken für einen 15jährigen Betriebszeitraum geplant werden. Bereits die Erlösplanung aus dem marktdienlichen Speichereinsatz kann nur mit erheblichen Unsicherheiten abgeschätzt werden und stellt ein großes Investitionsrisiko dar. Ist die Kostenseite durch ein dynamisches Netzentgeltsystem nicht kalkulierbar, werden keine Investitionen - zumindest in den ersten Jahren nach Einführung - zurückgehalten. Daher sollte die Einführung von Netzentgelten mit Anreizfunktion zumindest für einen mehrjährigen Übergangszeitraum so gestaltet werden, dass Speicherbetreiber bei nicht netzdienlicher Fahrweise nicht pönalisiert werden.

Zu einen späteren Zeitpunkt und wenn im Markt ausreichend Erfahrungswerte vorliegen, wäre es sachgerecht, dass sich aus der Kombination von Entgelten mit Finanzierungs- und Anreizfunktion auch ein negativer Saldo ergeben kann, sofern ein Speicher nachweislich in erheblichem Umfang netzentlastend wirkt. Ein pauschal vorgegebener Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung würde in solchen Fällen die intendierte Anreizwirkung abschwächen oder vollständig aufheben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Gesamtsystematik verursachungsgerecht ausgestaltet ist und sowohl netzbelastende als auch netzentlastende Effekte angemessen berücksichtigt.

Gleichzeitig ist bei der Einführung von Anreizmechanismen auf eine realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit zu achten. Die Einführung dynamischer Netzentgelte für Speicher bereits im Jahr 2029 erscheint vor diesem Hintergrund ambitioniert. Neben offenen konzeptionellen Fragen bestehen erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf Messkonzepte, Datenverfügbarkeit, Abrechnungssysteme und die Integration in bestehende Markt- und Netzprozesse. Insbesondere bei Speichern mit komplexen Fahrweisen besteht die Gefahr, dass dynamische Entgelte zu einer erheblichen Erhöhung der Systemkomplexität führen, ohne dass der zusätzliche Steuerungseffekt in einem angemessenen Verhältnis dazu steht.

Daher sollte eine schrittweise Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik im Vordergrund stehen. Zunächst sollten klare und robuste Grundstrukturen etabliert werden, die eine sachgerechte Abbildung der Netzinanspruchnahme und der Netzentlastung ermöglichen. Dynamische Entgeltkomponenten sollten erst dann eingeführt werden, wenn die konzeptionellen, technischen und prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind und ihre Wirkung verlässlich eingeschätzt werden kann.

Baukostenzuschüsse

Die Überlegungen der Bundesnetzagentur zur Rolle von Baukostenzuschüssen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Speichern greifen einen zentralen Punkt der zukünftigen Netzentgeltsystematik auf. Baukostenzuschüsse sind ein etabliertes Instrument zur verursachungsgerechten Zuordnung von Netzausbaukosten und können zugleich eine lenkende Wirkung auf Standortentscheidungen entfalten. Diese Grundlogik ist auch im Kontext von Speichern grundsätzlich sachgerecht.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Speicher im Unterschied zu klassischen Letztverbrauchern nicht ausschließlich netzbelastend wirken, sondern – abhängig von Standort, Dimensionierung und Fahrweise – auch zur Netzentlastung beitragen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zielführend, Baukostenzuschüsse für Speicher pauschal und unabhängig von ihrem netzbezogenen Wirkungspotenzial anzuwenden. Vielmehr sollte der Einsatz von Baukostenzuschüssen klar auf solche Fälle begrenzt bleiben, in denen der Anschluss eines Speichers einen konkreten, zusätzlichen Netzausbaubedarf auslöst.

Aus Sicht der Netzbetreiber ist es dabei wesentlich, Baukostenzuschüsse strikt als anschlussbezogenes Instrument zu verstehen. Sie sollten dort erhoben werden, wo durch den Anschluss eines Speichers Investitionen in die Netzinfrastruktur erforderlich werden, die andernfalls nicht angefallen wären. Dagegen sollten Baukostenzuschüsse nicht zur pauschalen Steuerung des Betriebs oder der Fahrweise von Speichern eingesetzt werden. Eine Vermischung von Anschluss- und Betriebsanreizen würde die Systematik der Netzentgelte unnötig verkomplizieren und zu Abgrenzungsproblemen führen.

Die in den Orientierungspunkten angesprochene Möglichkeit, Baukostenzuschüsse auch als Standortsignal zu nutzen, kann grundsätzlich sinnvoll sein, sofern sie transparent, vorhersehbar und konsistent ausgestaltet wird. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass Speicher an netzgeeigneten Standorten nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen davon abgehalten werden, netzdienliche Funktionen zu übernehmen. Insbesondere in Netzgebieten mit hohem Flexibilitätsbedarf kann ein pauschaler Baukostenzuschuss für Speicher kontraproduktiv wirken, wenn dadurch Investitionen in systemisch sinnvolle Speicherprojekte erschwert werden.

Für Multi-Use-Speicher und Speicher in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Anlagen ist zudem zu beachten, dass der Anschluss häufig nicht ausschließlich dem Speicherbetrieb dient, sondern mehreren Nutzungszwecken gleichzeitig. In solchen Konstellationen sollte die Erhebung von Baukostenzuschüssen differenziert erfolgen und sich am tatsächlichen, zusätzlich verursachten Netzausbaubedarf orientieren. Eine pauschale Zuordnung von Baukostenzuschüssen allein aufgrund der Existenz eines Speichers würde der multifunktionalen Nutzung dieser Anlagen nicht gerecht.
Insgesamt sollte bei der Anwendung von Baukostenzuschüssen für Speicher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kostenverursachung, Standortlenkung und Systemintegration gewahrt bleiben. Baukostenzuschüsse können einen sinnvollen Beitrag zur verursachungsgerechten Finanzierung des Netzausbaus leisten, sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass sie die netzdienliche Integration von Speichern nicht behindern. Eine klare Abgrenzung zwischen Anschlusskosten und laufender Netznutzung ist dabei ebenso erforderlich wie eine transparente und konsistente Anwendung der Regelungen.

Elektrolyseure

Elektrolyseure nehmen im zukünftigen Energiesystem eine besondere Rolle ein, da sie als flexible Stromverbraucher einen Beitrag zur Sektorenkopplung leisten und zugleich potenziell netzdienliche Wirkungen entfalten können. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, Elektrolyseure in der Netzentgeltsystematik gesondert zu betrachten und ihre spezifischen Einsatzmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist eine klare Abgrenzung zu elektrischen Speichern erforderlich, um systematische Unschärfen und Fehlanreize zu vermeiden.
Netzdienliche Vorteile durch den Einsatz von Elektrolyseuren ergeben sich insbesondere dann, wenn deren Betrieb flexibel ausgestaltet ist und sich an den Erfordernissen des Stromnetzes orientiert. Dies ist vor allem in Konstellationen der Fall, in denen Elektrolyseure zeitlich variabel betrieben werden können, um Lastspitzen zu vermeiden, Überschüsse aus erneuerbarer Erzeugung aufzunehmen oder lokale Netzengpässe zu reduzieren. Auch die gezielte Standortwahl in netzseitig geeigneten Regionen kann dazu beitragen, netzdienliche Effekte zu erzielen. Voraussetzung für eine entsprechende Bewertung ist jedoch, dass diese Flexibilität tatsächlich verfügbar und steuerbar ist und nicht durch andere regulatorische Anforderungen eingeschränkt wird.
Vor diesem Hintergrund können Modifikationen der allgemeinen Netzentgeltsystematik für Elektrolyseure gerechtfertigt sein, sofern sie an nachweislich netzdienliche Einsatzweisen anknüpfen. Eine pauschale Privilegierung von Elektrolyseuren unabhängig von Standort, Dimensionierung oder Fahrweise erscheint hingegen nicht sachgerecht. Stattdessen sollte eine differenzierte Betrachtung erfolgen, bei der netzdienliche Eigenschaften – etwa flexible Fahrweisen oder vertraglich gesicherte Eingriffsmöglichkeiten – gezielt berücksichtigt werden. Entsprechende Modifikationen sollten transparent, klar abgrenzbar und mit der bestehenden Netzentgeltsystematik kompatibel ausgestaltet sein, um neue Sonderlogiken zu vermeiden.
Bei der Frage einer möglichen Gleichbehandlung von Elektrolyseuren mit elektrischen Speichern ist zu berücksichtigen, dass Elektrolyseure keine elektrische Speicherfunktion im engeren Sinne erfüllen. Die Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff und eine mögliche spätere Rückverstromung erfolgen über mehrere Prozessstufen hinweg, die weder technisch noch wirtschaftlich unmittelbar mit dem Betrieb des Stromnetzes verknüpft sind. Eine virtuelle Saldierung der entnommenen Strommengen unter Annahme eines typischen Wirkungsgrades würde diese Unterschiede nivellieren und könnte zu systematischen Fehlanreizen führen.
Darüber hinaus ist die Rückverstromung von Wasserstoff regelmäßig nicht zwingend demjenigen Elektrolyseur zuzurechnen, der den Strom ursprünglich aufgenommen hat, und findet häufig in anderen Netzebenen oder zu anderen Zeitpunkten statt. Eine virtuelle Saldierung würde daher weder die tatsächliche Netzinanspruchnahme sachgerecht abbilden noch eine belastbare Grundlage für eine verursachungsgerechte Netzentgeltgestaltung darstellen. Netzdienliche Effekte von Elektrolyseuren sollten vielmehr über ihre konkrete Fahrweise, ihre zeitliche Flexibilität und ihre netzseitige Einbindung bewertet werden und nicht über eine rechnerische Gleichsetzung mit elektrischen Speichern.
Insgesamt erscheint es aus Sicht der Netzbetreiber zielführend, Elektrolyseure in der Netzentgeltsystematik differenziert zu behandeln, ohne sie künstlich in bestehende Speicherlogiken einzuordnen. Modifikationen der Netzentgelte können dort sinnvoll sein, wo Elektrolyseure nachweislich zur Netzentlastung beitragen. Gleichzeitig sollte die Systematik so ausgestaltet werden, dass sie verständlich, konsistent und anschlussfähig an die bestehenden Regelungen bleibt und keine zusätzlichen Komplexitäten oder Abgrenzungsprobleme erzeugt.

Ansprechpartner:

[redacted]
Leiter Kompetenzteam Regulierung
[redacted]
[redacted]

[redacted]
Kompetenzteam Regulierung
[redacted]
[redacted]